

ren Inhalt haben muß als bei dem Menschen, der erstmalig gegen die Strafgesetze verstoßen hat.

*

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Maßnahmen der zentralen Rechtspflegeorgane, wenn sie richtig differenziert und ohne Schematismus angewendet werden, bei einfachen Strafsachen zu einer rationelleren, qualifizierteren und gesellschaftlich effektiveren

Durchführung der Strafverfahren führen werden. Die Durchsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine sorgfältige Anleitung der Kreisgerichte, insbesondere durch die operative Tätigkeit von Inspektoren und Senaten der Bezirksgerichte, sowie die schnelle Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen. Deshalb sollte die Durchsetzung dieser Maßnahmen den Hauptinhalt der anleitenden Tätigkeit der Bezirksgerichte auf dem Gebiet des Strafverfahrens in den nächsten Monaten bilden.

Dr. WALTER GRIEBE und Dr. DIETMAR SEIDEL, Dozenten an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zur unbewußten Pflichtverletzung infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit i. S. des § 8 Abs. 2 StGB

Gäbler/Schröder haben vor einiger Zeit den Versuch unternommen, sowohl Unterscheidungskriterien zwischen bewußter und unbewußter Pflichtverletzung herauszuarbeiten als auch Merkmale für das Vorliegen von verantwortungsloser Gleichgültigkeit zu finden.^{1/} Wir wollen im folgenden Fragen der verantwortungslosen Gleichgültigkeit erörtern und dabei insbesondere auf einige Probleme der Rechtsprechung eingehen.

Zum Inhalt der „verantwortungslosen Gleichgültigkeit“

Gäbler/Schröder haben dargelegt, daß das Merkmal der „verantwortungslosen Gleichgültigkeit“ sich „nicht primär und formal von einer äußeren Verhaltensweise ableitet, sondern von der tatsächlichen subjektiven Beziehung des Menschen zu seinen Pflichten und Anforderungen“. In ihren weiteren Erörterungen kommen sie zu dem Schluß, als verantwortungslose Gleichgültigkeit „diejenige Form der Gleichgültigkeit zu bezeichnen, welche sich auf gesellschaftliche Anforderungen und Pflichten richtet und strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann“.^{2/}

Dieser Auffassung ist vom Ausgangspunkt her zuzustimmen. Es ist aber notwendig, anhand der Rechtsprechung und einzelner Beispiele Kriterien zu finden, die eine inhaltliche Aussage darüber zulassen, wann ein gleichgültiges Verhalten — und zwar bezogen auf Rechtspflichten — den Grad (das Maß) des **V E R A N T W O R T U N G S L O S E N** erreicht. Die der unbewußten Pflichtverletzung zugrunde liegende Gleichgültigkeit muß also aus der Sicht der Verantwortungslosigkeit, unter dem Aspekt der sozialen Anforderungen und Pflichten, der gesellschaftlichen Werte und Belange bestimmt werden. Dadurch soll erreicht werden, daß die als absolut unduldbare Nichtzuwendung zu obliegenden Pflichten aus gesellschaftlicher und persönlichkeitspezifischer Sicht kriterial erfaßt werden kann.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Schuld kann nur dann gegeben sein, wenn sich die Gleichgültigkeit auf Handlungen und Vorgänge bezieht, die zur Erfüllung der objektiven Merkmale von Straftatbeständen führen können. Es dürfte daher u. E. nicht sehr erfolgversprechend sein, die etymologische Ableitung des Begriffs der Gleichgültigkeit als „gleiche Gültigkeit“ verschiedener Ereignisse, Handlungen usw. für einen bestimmten Menschen zur inhaltlich-sozialen Charakterisierung und Umgrenzung dieses Begriffes zu verwenden.^{3/} Eine gute Arbeitsgrundlage ist die in

Ziff. 1.2.5. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 (NJ 1969 S. 459 ff. oder NJ-Beilage 4/70) gegebene Orientierung, weil hier Ansätze für eine inhaltliche Bestimmung des Begriffs der Gleichgültigkeit bestehen.^{4/}

Der in § 5 StGB statuierte Grundsatz, daß Schuld nur dann vorliegt, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln einen Straftatbestand verletzt, trifft auch für die Fahrlässigkeit infolge unbewußter Pflichtverletzung zu. In § 8 Abs. 2 StGB wird der Begriff „Gleichgültigkeit“ nicht allgemein gebraucht, sondern stets bezogen auf eine Verletzung von Pflichten i. S. des § 9 StGB, also unter dem Aspekt der Verantwortung und der Verantwortungslosigkeit. Bei der Feststellung der verantwortungslosen Gleichgültigkeit geht es darum, unter Zugrundelegung eines gesellschafts- und persönlichkeitsorientierten Anforderungsniveaus diejenige Abweichung zu ermitteln, die unter dem Aspekt der Verantwortung der Menschen vor- und füreinander absolut unduldbar ist, und zwar vor allem in bezug auf die Zuwendung oder Nichtzuwendung zu den dem einzelnen obliegenden Pflichten.

Nicht jede aus einer Gleichgültigkeit resultierende unbewußte Pflichtverletzung erreicht den Grad der Verantwortungslosigkeit. Gäbler/Schröder vertreten die Auffassung, daß die Gleichgültigkeit immer dann zur **v e r a n t w o r t u n g s l o s e n** Gleichgültigkeit werde, wenn diese sich auf „Situationen und Vorgänge, die eine Einhaltung bestimmter gesellschaftlich notwendiger und gesetzlich fixierter Verhaltensnormen verlangen (erstrecke) und ... diese Verantwortung begründende Rechtsnormen infolge der Gleichgültigkeit verletzt“ würden.^{5/} Diese Formulierung differenziert u. E. nicht genug nach der individuellen Verantwortung. Dafür ein Beispiel:

Ein Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt unbewußt Pflichten, die zu seinem Verantwortungsbereich gehören. Er unterschätzt aber auf Grund entschuldbarer Unkenntnis (er ist beispielsweise erst sehr kurze Zeit im Betrieb tätig und kennt bestimmte technische oder technologische „Feinheiten“ noch nicht bis ins Detail) die Gefährlichkeit von Arbeitsvorgängen und ergreift daher aus Gleichgültigkeit keine Maßnahmen, um die drohenden Schäden zu vermeiden.

^{4/} Es wird weiterer Forschungen bedürfen — insbesondere auch in Gemeinschaftsarbeit mit Psychologen —, um den Inhalt der Gleichgültigkeit noch differenzierter erfassen zu können und ihn in die richtige Relation zu dem der Gleichgültigkeit beifügten Merkmal „verantwortungslos“ zu setzen.

^{5/} Gäbler/Schröder, a. a. O., S. 338.

^{1/} Vgl. Gäbler/Schröder, „Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstrafaten“, NJ 1969 S. 333 ff., sowie die dort angegebene Literatur.

^{2/} Gäbler/Schröder, a. a. O., S. 337/338.

^{3/} Dies tun Gäbler/Schröder, a. a. O., S. 337/338.